
14899/AB XXIV. GP

Eingelangt am 16.08.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juli 2013

GZ: BMF-310205/0196-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15209/J vom 17. Juni 2013 der Abgeordneten Stefan Markowitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Finanzressort stehen derzeit 173 Lehrlinge in Ausbildung.

Lehrlingsstand 01. Juli 2013 gesamt		Lehrberufe	männlich	weiblich	1. LJ	2. LJ	3. LJ
173	12	Verwaltungsassistentz	2	10	2	-	10
	161	Steuerassistentz	48	113	52	69	40

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 2.:

Im Finanzressort wurden im Jahr 2012 61 Lehrlinge neu aufgenommen.

Jahr	Summe	Lehrberufe	Zwischensumme	männlich	weiblich
2012	61	Verwaltungsassistentz	2	-	2
		Steuerassistentz	59	17	42

Im Jahr 2013 erfolgten bislang noch keine Lehrlingsaufnahmen; das Auswahlverfahren für geplante 60 Neuaufnahmen, die mit Beginn September 2013 erfolgen werden, ist aber bereits abgeschlossen.

Zu 3. und 4.:

Im Zeitraum 1.1.2012 bis 1.7.2013 wurden 5 Ausbildungsverhältnisse mit Lehrlingen vorzeitig aufgelöst.

Jahr	Summe	Lehrberufe	Grund	LJ	Zwischen summe	männlich	weiblich
2012	4	Steuerassistentz	Entlassung	2	1	-	1
		Steuerassistentz	Sonst. Grund	2	2	1	1
		Steuerassistentz	Sonst. Grund	1	1	-	1
2013	1	Steuerassistentz	Sonst. Grund	2	1	1	-

Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen werden die Gründe für die vorzeitige Beendigung eines Lehrverhältnisses durch den Lehrling im Finanzressort nicht dokumentiert und sind in dieser Tabelle als „sonstiger Grund“ dargestellt.

Zu 5. bis 12.:

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der jeweiligen Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen